

14914/AB
Bundesministerium vom 21.08.2023 zu 15410/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.460.980

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15410/J-NR/2023

Wien, am 21. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Juni 2023 unter der Nr. **15410/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Angriff auf einen Kärntner Journalisten durch die Justiz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7 und 15:

- 1. *Sehen Sie durch die Handlungsweise der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Beschlagnahme elektronischer Geräte eines Journalisten das Redaktionsgeheimnis als verletzt an?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 2. *Warum wird das Redaktionsgeheimnis in diesem Fall nicht geachtet?*
- 3. *Sehen Sie durch die Handlungsweise der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Beschlagnahme elektronischer Geräte grundlegende Rechte wie Meinungs- und Pressefreiheit als verletzt an?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 4. *Warum wird (auch in Hinblick auf die Berufsausübung und Existenzsicherung des Journalisten) die Meinungs- und Pressefreiheit in diesem Fall eingeschränkt?*

- *5. Wer stellte den Antrag auf Beschlagnahme?*
- *6. Wer bzw. welcher Richter hat dieses unverhältnismäßige Eingreifen genehmigt?*
- *7. Welche Stellungnahme geben Sie zu diesen Vorgängen ab?*
- *15. Welche Schritte werden Sie setzen, die der vollen Aufklärung dieser Causa dienlich ist?*

Zu diesen Fragen wird auf die Presseaussendung der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 22. Juni 2023 sowie auf meine eigene öffentliche Stellungnahme vom selben Tag hingewiesen.

In diesem Sinne halte ich nochmals fest, dass die Pressefreiheit ein unumstößliches Grundprinzip unserer Demokratie ist. Dazu gehört selbstverständlich auch der Schutz von journalistischen Quellen und des Redaktionsgeheimnisses gerade auch in Ermittlungsverfahren.

Im konkreten Fall wurde unmittelbar nach Bekanntwerden der von der zuständigen Staatsanwaltschaft angeordneten Sicherstellung von Datenträgern des betroffenen Journalisten im Wege der Medienberichterstattung am 21. Juni 2023 ein dringender Berichtsauftrag erteilt. Nach Prüfung des Berichts und der Akten erteilte die Oberstaatsanwaltschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz am 22. Juni 2023 die Weisung, das Verfahren gegen den Journalisten wegen des Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses als Beitragstäter einzustellen und die von der Staatsanwaltschaft sichergestellten Datenträger umgehend auszufolgen. Ein die Ermittlungen rechtfertigender Verdacht der Bestimmung oder Bestärkung der Verletzung des Amtsgeheimnisses Verdächtigen war nach Beurteilung der Fachaufsicht nicht anzunehmen. Die bloße Veröffentlichung eines von Dritten geoffenbarten Amtsgeheimnisses unterliegt nicht dem Strafgesetz.

Die Fachaufsicht hat rasch und umsichtig gehandelt und die erforderlichen Schritte gesetzt, sodass bereits unmittelbar nach Bekanntwerden der kritisierten Vorgänge eine vollständige Aufklärung erfolgt ist.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *8. Waren Oberstaatsanwaltschaft und Justizministerium von diesen Vorgängen, insbesondere vom beabsichtigten Bruch des Redaktionsgeheimnisses, im Vorhinein informiert?*
- *9. Gab es dazu in den betreffenden Institutionen interne Weisungen, Schriftsätze und Absprachen, die diesen Bruch des Redaktionsgeheimnisses und somit die Abnahme der Geräte zur Folge hatten?*

a. Wenn ja, welche?

Nein.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Gibt es Verbindungen des betreffenden Magistratsdirektors zu dem involvierten Staatsanwalt bzw. Richter?*
- *11. Können Sie solche Verbindungen ausschließen?*

Derartiges ist nicht bekannt.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *12. Gibt es für die Strafbehörden eine Leitlinie, wann sie das Redaktionsgeheimnis brechen dürfen?*
 - a. Wenn ja, was beinhaltet diese Leitlinie?*
 - b. Wenn ja, wurde in dieser Causa dementsprechend gehandelt?*
- *13. Können Sie ausschließen, dass die Staatsanwaltschaft durch eine solche Maßnahme signalisieren will, dass kritische Berichterstattung, auch wenn sie wahrheitsgemäß ist, sanktioniert wird?*

Das auch durch die Strafprozessordnung geschützte Redaktionsgeheimnis ist klar gesetzlich geregelt und darf nur dann durchbrochen werden, wenn der betreffende Medienmitarbeiter selbst dringend der Tat verdächtig ist. Im konkreten Fall gründeten die von der Staatsanwaltschaft gesetzten Maßnahmen auf einer unzutreffenden rechtlichen Würdigung des derzeit vorliegenden Sachverhalts. Ein (dringender) Tatverdacht war zum Zeitpunkt der Sicherstellung nicht anzunehmen.

Zur Frage 14:

- *Wie bewerten Sie diesen Fall vor dem Hintergrund, dass es von der Bundesregierung beabsichtigt ist, das Amtsgeheimnis im Herbst abzuschaffen?*

Diese Frage ist nicht Gegenstand des Interpellationsrechts und daher einer Beantwortung nicht zugänglich.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

